



**ELTERN  
VEREINE  
KÄRNTEN**

## **Sichere Schulwege in Kärnten - „Weil unsere Kinder es Wert sind“**

Dem Landeselternverband der Elternvereine Kärnten ist es ein sehr großes Anliegen, dass die Sicherheit auf den **Schulwegen in Kärnten** deutlich erhöht wird.

Neben dem regelmäßigem üben des Schulweges, gemeinsam mit den Eltern und den Sicherheitsbeauftragten des Straßenverkehrs, gilt es auch den Schulweg an sich und die Schulzubringung durch öffentliche Verkehrsmittel deutlich sicherer zu gestalten. Hierfür wären erhöhte Sicherheitsvorkehrungen am Schulweg und stark von Schülern frequentierten Orten und vor allem Markierungen auf den öffentlichen Straßen erforderlich. Die sichere Schulzubringung durch öffentliche Verkehrsmittel fördert gleichzeitig den grünen Fußabdruck und vermeidet Stau und Stress bereits zu Beginn und am Ende der Schulzeiten. Mit der sicheren Schulzubringung durch öffentliche Verkehrsmittel ist von uns vor allem das enorm veraltete KFZ-Gesetz zur Personenbeförderung, §6 gemeint.

Etliche Schulbusse sind vor allem zu den Stoßzeiten enorm überfüllt. Nicht nur alle Sitzplätze sind belegt, vielmehr bleibt nicht einmal mehr genügend Platz zum Stehen. Unser Wunsch wäre es, Buslinien mit einem extrem starken Schüleraufkommen zu erheben und mit zusätzlichen Bussen zu entschärfen. Weiters sollte das veraltete KFZ-Gesetz zur Personenbeförderung, §6 entschärft und der Sicherheitsstandard auf heutiges Wissen angepasst werden. Das Tiertransportgesetz ist strenger, als unsere Kinder im Schulbus gesetzlich geschützt sind.

### **Konkret erläutert**

Ein Bus mit zum Beispiel 50 Sitzplätzen und 37 Stehplätzen darf

75 Kinder von 6 - 14 Jahren sitzend (150 %) und zusätzlich

55 Kinder von 6 - 14 Jahren stehend (150 %) transportieren.

Denn 130 Kinder von 6 - 14 Jahren in einem 50-Sitzer-Bus sind gesetzlich gedeckt!

Zusätzlich folgen weitere 130 Schultaschen. Kinder unter 6 Jahren zählen dabei gar nicht?!

*Daher unser dringender Aufruf an die Politik:*

*"Warten wir nicht, bis diese Änderung aus gegebenem Anlass erfolgt!"*



**ELTERN  
VEREINE  
KÄRNTEN**

**Projektinitiator:** LEV Kärnten

**Mit dem Titel :** *"Sicher zur Schule - weil unsere Kinder es wert sind!"*

**Und dem wohlwollenden Grundsatz:** *Nicht schlecht reden, sondern gemeinsam Lösungen schaffen!*

Der Landesverband der Elternvereine Kärnten bittet das Land Kärnten, die Zuständigkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und die Medien, gemeinsam im Sinne eines sicheren Schulweges zu agieren und zu informieren. Gerne möchten wir dazu beitragen, gemeinsam den Schulweg so sicher wie möglich zu gestalten, wobei ein besonderes Augenmerk von uns auf die Personenbeförderung gerichtet ist.

„Unabhängig vom Alter des Kindes, muss für jedes Kind ein mit Rückhaltesystemen gesicherter Sitzplatz zur Verfügung stehen!“

Gertrud Kalles-Walter

Werner Rainer

Präsidentin Bereich AHS/BMHS

Präsident Bereich Pflichtschule

Auskunft über die gesetzliche Regelung lt. § 106 erhalten von Dr. Josef Weißegger  
Unterabteilungsleiter Führerscheingesetz, Kraftfahrgesetz u. Straßenverkehrsordnung der  
Kärntner Landesregierung.

Der zugehörige Gesetzestext lautet:

#### **KFZ-Gesetz: Personenbeförderung**

§ 106. (1) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist. Sie dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, und, sofern bei der Genehmigung nichts anderes festgelegt worden ist, nur auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen und nur so befördert werden, dass dadurch nicht die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt, seine freie Sicht behindert oder der Lenker oder beförderte Personen sonst gefährdet werden. Personen dürfen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 nur dann liegend befördert werden, wenn dies im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein angeführt ist. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen, nicht überschritten werden. Außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden. **Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im KraftfahrLinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.**